

**Länderabfrage 2018: Wie wird die Beschulung von geflüchteten Kindern in Ihrem Bundesland gestaltet? In welchem Umfang erfolgt diese in Regelklassen oder in einem Setting wie z.B. „Willkommensklassen“ oder „Internationalen Klassen“ und wie wird in diesem Fall der Übergang zwischen den Klassen gestaltet?**

1. Baden-Württemberg .....	1
2. Bayern .....	4
3. Berlin.....	7
4. Brandenburg.....	7
5. Bremen .....	9
6. Hamburg.....	10
7. Hessen.....	10
8. Mecklenburg- .....	10
Vorpommern.....	17
9. Niedersachsen.....	18
10. Nordrhein-Westfalen .....	21
11. Rheinland-Pfalz .....	21
12. Saarland.....	23
13. Sachsen.....	25
14. Sachsen-Anhalt .....	27
15. Schleswig-Holstein.....	30
16. Thüringen .....	31

### **1. Baden-Württemberg**

*Antwort des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 13. September 2018:*

„Gemäß § 72 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg besteht Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird. Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.“



Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die seit dem 1.8.2017 gültig ist, bildet die Grundlage der Beschulung.

#### Allgemeinbildende Schulen:

Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen besuchen im Bereich der allgemein bildenden Schulen die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart. Sofern dies aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht möglich ist, nehmen sie an besonderen Sprachfördermaßnahmen teil. Sprachförderung kann dabei stattfinden in eigens gebildeten Klassen (Vorbereitungsklassen), in einem Kurssystem oder durch sonstige organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Teilungsstunden, Förderunterricht) der Schule.

Vorrangiges Ziel der schulischen Sprachförderung ist, Schülerinnen und Schülern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln, um sie in die Klassen der verschiedenen Schularten und Bildungsgänge einzugliedern, damit sie einen schulischen Abschluss beziehungsweise einen Berufsabschluss erreichen und ein selbständiges Leben als aktives Mitglied in der Gesellschaft führen können. Bei der Eingliederung in die Regelklassen sollen grundsätzlich gemeinsame Klassen mit Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Herkunftssprache gebildet werden. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse für neu Zugewanderte zur Erhebung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler geben Hinweise zum Lern- und Leistungsstand der beziehungsweise des Einzelnen und zur Steuerung des weiteren schulischen beziehungsweise beruflichen Integrationsprozesses.

#### Vorbereitungsklassen:

Für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen ist in den allgemein bildenden Schularten bereits ab Klasse 1 (Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien) die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse möglich. Die Vorbereitungsklasse wird als Jahrgangsklasse oder als jahrgangsübergreifende Klasse geführt. Ausgangspunkt für die Arbeit in Vorbereitungsklassen sind individuelle, altersstufengemäße Sprachstandserhebungen, die unter anderem die Bereiche Wortschatz, Satzbau, Ausdrucksfähigkeit und Leseverständnis umfassen.



Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes sowie schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Er bereitet auf den Unterricht und die Integration in die Regelklasse vor und ist mit diesem eng verzahnt. Es sollen in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland auch Kompetenzen in Landeskunde und Gemeinschaftskunde erworben werden, sowie lebensweltbezogene Kompetenzen und Handlungskompetenzen zur Alltagsbewältigung.

Die sprachlichen Fortschritte der Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Form erhoben und insbesondere für den Wechsel in die Regelklasse dokumentiert. Der Wechsel in die Regelklasse soll nach Möglichkeit im ersten Jahr erfolgen, andernfalls nach längstens zwei Jahren. Er ist innerhalb dieses Zeitraums an keinen festen Zeitpunkt gebunden und kann gestuft mit sich erhöhenden Stundenanteilen in der Regelklasse entsprechend dem Zuwachs der Sprachkompetenz erfolgen.

Das schulische Leben wird unabhängig davon so gestaltet, dass gegenseitige Kontakte von Schülerinnen und Schülern verschiedener Herkunftssprachen regelmäßig gepflegt werden können. Die Unterrichtsorganisation soll dabei flexibel und nicht ausschließlich im Klassenverband erfolgen, damit den Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen eine zeitweilige Teilnahme am Unterricht der Regelklasse möglich ist. Dabei muss die Regelklasse nicht identisch mit der Regelklasse sein, die für eine spätere Zuweisung infrage kommt.

Integration in eine Regelklasse:

Der Zeitpunkt der Integration in eine Regelklasse wird von den unterrichtenden Lehrkräften mit Zustimmung der Schulleitung der aufnehmenden Schule flexibel und individuell im Rahmen der Regelbeziehungsweise Ausnahmefristen von einem Jahr beziehungsweise zwei Jahren festgelegt. Eine unterjährige Integration in eine Regelklasse ist dabei ausdrücklich in den Blick zu nehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Leistungsstand, Leistungsvermögen und Motivation entscheiden über die Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe und Schulart. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, welche Schulart im Herkunftsland zuletzt besucht worden ist.

Dem Wechsel von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse können, nach dem jeweiligen Umfang der sprachlichen Fortschritte, Probephasen von unterschiedlicher Dauer und in unterschiedlichen Fächern und Schularten beziehungsweise Bildungsgängen vorgeschaltet werden.

Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen: Geflüchtete Jugendliche bzw. Jugendliche ohne

Deutschkenntnisse erhalten an beruflichen Schulen in einjährigen Klassen des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO-Klassen) eine intensive Deutschförderung sowie eine Sprachförderung im beruflichen Kontext. Das VABO legt die Grundlagen für die Integration in die Gesellschaft und bereitet auf eine Berufsausbildung wie auch auf den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des beruflichen Schulwesens vor. Ziel des VABO ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Im Anschluss an das VABO besuchen geflüchtete Jugendliche bzw. Absolventinnen und Absolventen des VABO in der Regel Bildungsgänge des Übergangssystems wie beispielsweise das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB). Im VAB erwerben die Schülerinnen und Schüler ein berufliches Vorwissen sowie praktische Grundfertigkeiten in bis zu drei beruflichen Bereichen. Auch ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstands möglich.

An das VAB können sich beispielsweise eine Berufsausbildung oder der Besuch eines weiterführenden Bildungsgangs des beruflichen Schulwesens anschließen.

Förderlinie Integration des Förderprogramms „Kooperation Schule-Sportverein“: Innerhalb des Programms „Kooperation Schule-Sportverein“ können Maßnahmen gefördert werden, die sich speziell auf die Integration von (geflüchteten) Kindern und Jugendlichen beziehen, die an allgemeinbildenden Schulen die Vorbereitungsklassen (VKL) und an beruflichen Schulen das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse (VABO) besuchen. Pro bewilligter Maßnahme können 460 € bezuschusst werden. Zusätzlich können kurzfristige bzw. erlebnispädagogisch orientierte Bewegungsangebote mit einem Betrag von maximal 1 000 € gefördert werden.“

## 2. Bayern

*Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 08. Oktober 2018:*

„Die vorschulische sprachliche Bildung wird als zentraler Bestandteil des Bildungsauftrags in allen Jahrgangsstufen der Grundschule fortgeführt. Im Deutschunterricht erwerben Schülerinnen und Schüler in enger Verbindung von Sprechen, Lesen und Schreiben die Grundlagen für die anzustrebende umfassende und durchgängige Sprachbildung über die gesamte Bildungslaufbahn hinweg. Der Deutschunterricht in der Grundschule zielt insbesondere ab auf den Erwerb einer grundlegenden Sprech-, Lese-, Schreib-



und Medienkompetenz als Voraussetzung für schulischen Erfolg, für selbständiges, lebenslanges Lernen und damit für die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Die Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf wurden zum Schuljahr 2018/2019 neu akzentuiert und weiter ausgebaut:

#### Vorschulische Sprachförderung im Vorkurs Deutsch

In bayerischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen kommt der Förderung der (früh-)kindlichen Sprachentwicklung und der durchgängigen Sprachförderung besondere Bedeutung zu. Bayern nimmt diesen Auftrag sehr ernst und hat in den vergangenen Jahren bewährte Instrumente der Sprachförderung ausgeweitet, neu akzentuiert und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt. Dazu zählt auch der Vorkurs Deutsch.

Vorkurs Deutsch ist ein Kooperationsmodell von Kindergarten und Grundschule, das eine Deutschförderung im vorletzten und letzten Kindergartenjahr im Umfang von 240 Stunden beinhaltet, das durch Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Grundschullehrkräfte erteilt wird.

Die Sprachförderung im Vorkurs Deutsch erfolgt in einer gemeinsamen heterogenen Kleingruppe und mit dem Ziel der Entwicklung von Literacy-Kompetenzen. Damit leistet der Vorkurs einen wichtigen Beitrag zur Integration und zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

#### Schulische Sprachförderung in Deutschklassen

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung zunächst grundsätzlich eine Deutschklasse. Die Verweildauer der Schülerinnen und Schüler beträgt - unabhängig vom Zeitpunkt des Einstiegs - in der Regel ein Jahr, bei Bedarf bis zu zwei Jahren. Die Aufnahme in eine Deutschklasse sowie der Wechsel von einer Deutschklasse in eine Regelklasse sind auch während des Schuljahres möglich. Derzeit sind bayernweit ca. 530 Deutschklassen eingerichtet, davon ca. 180 Deutschklassen an Grundschulen und ca. 350 Deutschklassen an Mittelschulen.

#### Intensive Deutschförderung

Deutschklassen eröffnen eine intensive Deutschförderung in allen Fächern mit der Möglichkeit der zeitweisen Differenzierung (bis zu fünf Wochenstunden) für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler. Die Stundentafel der Deutschklasse sieht in allen Jahrgangsstufen zehn Wochenstunden Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) auf der Basis des LehrplanPLUS Grundschule bzw. Mittelschule vor.



## Kulturelle Bildung und Werteerziehung

In Deutschklassen ist das Fach „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ mit vier Wochenstunden in der Stundentafel ausgewiesen und basiert auf den im LehrplanPLUS Grundschule bzw. LehrplanPLUS Mittelschule verankerten Inhalten und Kompetenzerwartungen.

Im LehrplanPLUS sind Werteerziehung sowie kulturelle, interkulturelle und politische Bildung als fächerübergreifende Bildungsziele im Sinne einer Querschnittsaufgabe vorgesehen.

Im Unterricht in Regelklassen werden diese im Rahmen des jeweiligen Fachunterrichts aufgegriffen. Bei Quereinsteigern, die neu nach Deutschland zugezogen sind, kann jedoch nicht an dieselben schulischen und außerschulischen Vorerfahrungen und Kompetenzen angeknüpft werden wie bei in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen. Dafür steht in Deutschklassen für den erforderlichen Kompetenzerwerb ein deutlich erweitertes Zeitkontingent zur Verfügung, das in der Stundentafel durch die explizite Ausweisung von „Kultureller Bildung und Werteerziehung“ verankert ist. So kann und soll in Deutschklassen bei Bedarf auch auf entsprechende Kompetenzerwartungen früherer Jahrgangsstufen zurückgegriffen werden.

## Sprach- und Lernpraxis

„Sprach- und Lernpraxis“ ist eine schulische Veranstaltung, für die nach Ausgestaltung vor Ort fachlich qualifizierte, in der Regel externe Kräfte bzw. Kooperationspartner eingesetzt werden können.

Die Schule legt nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung die konkrete Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort im Rahmen der jeweiligen Stundentafel fest. Dies kann sich je nach Jahrgangsstufe zwischen 2 und 8 Wochenstunden bewegen.

„Sprach- und Lernpraxis“ greift Inhalte und Kompetenzerwartungen aus dem Fachunterricht auf, bietet eine verbindliche Intensivierung des Deutschlernens durch Gelegenheit zur Anwendung sowie zum Üben und Vertiefen des Gelernten und gibt individuelle Hilfestellungen beim Erwerb von Lern- und Arbeitsstrategien.

## Wechsel in eine Regelklasse

Der Besuch einer Deutschklasse endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren. Die Aufnahme in eine Deutschklasse sowie der Wechsel von einer Deutschklasse in eine Regelklasse sind auch während des Schuljahres möglich.



Der Wechsel der Schülerinnen und Schüler erfolgt in enger Absprache und Begleitung durch die Lehrkräfte der abgebenden Deutschklasse und der aufnehmenden Regelklasse bzw. der jeweiligen Schulen, sobald der Spracherwerb so weit vorangeschritten ist, dass die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht der Regelklasse folgen kann. Zudem ist es gängige Praxis, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Wechsel erst einige Tage/Wochen in der Regelklasse „schnuppern“, so dass der Übergang für alle Beteiligten möglichst reibungslos verläuft. Nach vollzogenem Wechsel werden im Rahmen von DeutschPLUS für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache bei entsprechendem Bedarf Deutschfördermaßnahmen in Regelklassen ergänzend oder parallel zum Klassenunterricht durchgeführt. Auf Beratung durch Schulpsychologen, qualifizierte Beratungslehrkräfte oder durch Berater Migration kann individuell zurückgegriffen werden.

#### DeutschPLUS

DeutschPLUS soll bei Bedarf für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in Regelklassen eingerichtet werden,

die zuvor eine Deutschklasse besucht haben,

die ausnahmsweise, z. B. aus organisatorischen Gründen keine Deutschklasse besuchen, oder

die in Deutschland geboren sind, aber keine ausreichenden Deutschkenntnisse aufweisen

#### Zeitlicher Umfang von DeutschPLUS:

Im Umfang von bis zu vier Wochenstunden kann DeutschPLUS ergänzend zum Pflichtunterricht als zusätzlicher Kurs eingerichtet werden.

DeutschPLUS-Maßnahmen können auch als Differenzierungsangebote im Rahmen des Pflichtunterrichts mit bis zu zwölf Wochenstunden durchgeführt werden.“

### 3. Berlin

Antwort liegt nicht vor.

### 4. Brandenburg

*Antwort des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg vom 23. Oktober 2018:*

„Rechtliche Grundlage der Beschulung bzw. der Sprachfördermaßnahmen bildet im Land Brandenburg die Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (Eingl- SchuruV) vom 4. August 2017.



Entsprechend dieser Verordnung können Schulen im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen sowohl Vorbereitungsgruppen (a) als auch Förderkurse (b) bei Bedarf einrichten:

- a) Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen dient vorwiegend dem intensiven Erlernen der deutschen Sprache, der Alphabetisierung und der Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht sowie der durchgängigen Sprachförderung und der sozialen Integration. Soweit Schülerinnen oder Schüler über keine oder nur geringe schulische Vorkenntnisse verfügen, können für diese eigene Vorbereitungsgruppen mit dem Ziel der Alphabetisierung gebildet werden. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne, verbindlicher curricularer Materialien, der individuellen Lernpläne und der jeweils geltenden Stundentafeln.
- b) Der Unterricht in Förderkursen dient in der Regel der Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse. Darüber hinaus kann dieser Unterricht nach entsprechenden Lernfortschritten in der deutschen Sprache auch genutzt werden, um fehlende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern auszugleichen. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne oder anderer geeigneter curricularer Materialien und der individuellen Lernpläne.

Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden, nehmen grundsätzlich vollumfänglich am Unterricht ihrer Regelklasse gemäß Kontingenzstundentafel teil. Wenn die deutschen Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, nehmen sie an den Sprachfördermaßnahmen gemäß § 6 EinglSchuV teil.

Während des Besuchs einer Vorbereitungsgruppe soll eine Teilnahme der einzugliedernden Schülerinnen und Schüler am Regelunterricht insbesondere in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Sachunterricht und Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) mit Beginn der Aufnahme an der Schule erfolgen. In Abhängigkeit von den individuellen Sprachfortschritten kann die Teilnahme am gemeinsamen Regelunterricht auch andere Fächer umfassen. Der Unterricht in der Vorbereitungsgruppe und der Unterricht in den oben genannten Fächern soll in der Summe die Anzahl der Unterrichtsstunden ergeben, die in der jeweiligen Jahrgangsstufe nach der Kontingenzstundentafel zu unterrichten sind.

Schülerinnen und Schüler können in den Jahrgangsstufen 2 und 3 bis zu zwölf Monaten, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24 Monaten in der Vorbereitungsgruppe verbleiben. Die Möglichkeit der Teilnahme an einem Förderkurs erstreckt sich über alle Jahrgangsstufen auf bis zu 24 Monate. Die



Verweildauer kann entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse und dem Bildungsstand der Schülerin oder des Schülers jederzeit verkürzt werden und muss keineswegs voll ausgeschöpft werden. Über die Verweildauer entscheidet die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die den Unterricht in der Vorbereitungsgruppe erteilen.“

## 5. Bremen

*Antwort der Senatorin für Kinder und Bildung vom Freien Hansestadt Bremen  
13. September 2018:*

„In Bremer Schulen sind für die Integration von geflüchteten und neuzugewanderten Kindern Vorkurse eingerichtet worden, die nach dem Modell der teilintegrativen Beschulung erfolgen. Vorkurse sind jahrgangsübergreifende Klassen, die im Primarbereich, in der Sek 1, Sek II, Berufsschulen oder in der Gymnasialen Oberstufe integriert sind.

In Bremen gibt es insgesamt 50 Vorkurse in Grundschulen, 50 Vorkurse in der Sekundarstufe 1 und 7 in der Gymnasialen Oberstufe, der Berufsschulbereich weist 31 Sprachförderklassen mit Berufsorientierung (1. Jahr Vorkurs) und 44 Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (2. Jahr Vorkurs) auf. Zusätzlich haben wir noch Abschlussorientierte Klassen (Anzahl: 10), sowie Vorkurse mit Schwerpunkt Alphabetisierung (Anzahl: 5).

In diesen Vorkursen erwerben zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse eine erste stabile Sprachbildung. Die Vorkurse im Primarbereich, im beruflichen Sektor und Sek II Bereich sind mit jeweils 20 Std. ausgestattet, die Vorkurse in der Sekundarstufe 1 haben einen Stundenumfang von 25 Std. die Woche. Der Unterricht erfolgt unter der Leitung einer ausgebildeten Fachkraft, die Qualifikationen in den Bereichen DaF (Deutsch als Fremdsprache) oder DaZ (Deutsch als Zweitsprache) aufweist.

Zudem setzt das teilintegrative Modell voraus, dass die Vorkurskinder in den Regelunterricht eingebunden werden. Die Schülerinnen und Schüler bekommen neben der intensiven Sprachförderung dementsprechend auch Unterricht in ihren zukünftigen Regelklassen. Sie können zum Beispiel, je nach Sprachstand, am Kunst-, Sport- und Matheunterricht teilnehmen. Je besser der Sprachstand ist, desto größer werden auch die Anteile, bei denen die Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht teilnehmen. Nach dem Vorkursbesuch wechseln die Schülerinnen und Schüler ganz in ihre Regelklassen. Zwischen den verschiedenen Schulformen (Primarbereich, Sek I sowie der Gymnasialen Oberstufe) gibt es einige Unterschiede in der Dauer der Vorkurszeit sowie der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

**Primarbereich:** Die Schülerinnen und Schüler wechseln nach maximal 6 Monaten in die Regelklassen. Ein Vorkurs in der Grundschule kann bis zu 10 Kinder aufnehmen.

**Sekundarstufe 1:** Die Schülerinnen und Schüler haben einen zeitlichen



Rahmen von einem Jahr, um sprachlich ein B1 Niveau zu erreichen. Nach einem Jahr wechseln sie ganz in ihre Regelklassen. Ein Vorkurs im Sek I Bereich nimmt in der Regel bis zu 17 Kinder auf.

Gymnasiale Oberstufe: In der gymnasialen Oberstufe findet vor dem Besuch der Eingangsphase ein Vorkurs statt, um Schülerinnen und Schüler sprachlich auf ein B1 Niveau vorzubereiten. Nach einem Jahr wechseln sie dann in eine Regelklasse, bekommen aber parallel eine weitere Begleitung über zusätzliche Sprachfördermaßnahmen.

Im beruflichen Bereich:

In den berufsbildenden Schulen findet im ersten Jahr die Beschulung in den Sprachförderklassen mit Berufsorientierung statt. Ziel ist die Entwicklung von Sprachkompetenz zur Integration

in die Gesellschaft und der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Arbeits- und Berufswelt. Der Schwerpunkt des Unterrichts ist das Erlernen der deutschen Sprache. Im zweiten Jahr gehen die Schülerinnen und Schüler in die Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung. Dort können sie einen ersten allgemeinbildenden Abschluss erwerben. Im Anschluss an die zwei Jahre haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit in vollzeitschulischen Bildungsgänge des Berufsbildenden Systems zu wechseln sowie eine duale Ausbildung aufzunehmen, insofern sie die Voraussetzungen erfüllen. In den dualen Ausbildungsgängen erhalten sie zusätzlichen Sprachunterricht Sprachfördermaßnahmen sind ebenfalls in allen vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufsschulen etabliert.“

## **6. Hamburg**

Antwort liegt nicht vor.

## **7. Hessen**

*Antwort des Hessischen Kultusministeriums vom 28. September 2018:*

„Die Beschulung sowie Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist in Anbetracht des seit Jahren stets steigenden Anteils an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an hessischen Schulen eine stetige und nicht neue Aufgabe. Ein Unterschied zwischen Geflüchteten und Zuwanderern wird dabei nicht gemacht. In der Regel wird in Hessen von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern gesprochen, die ohne oder mit geringen Sprachkenntnissen in hessische Schulen kommen. Das Hessische Kultusministerium misst in diesem Zusammenhang dem Beherrschen der Bildungssprache als dem wesentlichen Schlüssel für den Schulerfolg und damit für eine gelingende Integration der Kinder und Jugendlichen eine herausragende Bedeutung bei.



Zur durchgängigen Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist das schulische Gesamtsprachförderkonzept rechtlich verankerter Referenzpunkt aller Maßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und solchen, die zugewandert sind oder Fluchterfahrungen haben. Im Zuge der stetig steigenden Zahlen von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern wurden die Bausteine des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts insbesondere im Bereich der beruflichen Schulen massiv ausgebaut, angepasst und erweitert, sodass von freiwilligen Vorlaufkursen vor der Einschulung, über Intensivklassen (entspricht „Willkommensklassen“) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (InteA - Integration durch Anschluss und Abschluss) bis hin zur derzeit noch in der Pilotierungsphase befindlichen Deutschförderung in der dualen Berufsausbildung im Rahmen des zweiten Berufsschultags eine auf die jeweiligen Bedürfnisse der altersunterschiedlichen Zielgruppen zugeschnittene Sprachförderung durchgängig stattfinden kann, die die jeweiligen sozial-emotionalen Voraussetzungen und die kulturelle Vorbildung der Kinder und Jugendlichen ebenso berücksichtigt wie die sehr heterogenen sprachlichen Lernvoraussetzungen.

#### Bausteine des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts

- Vorlaufkurse vor der Einschulung
- Sprachkurse bei Zurückstellung
- Deutsch & PC an Grundschulen mit hohem Zuwandereranteil
- Deutsch-Förderkurse an allgemeinbildenden Schulen
- Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen
- Intensivkurse an allgemeinbildenden Schulen
- Alphabetisierungskurse i.d.R. im Rahmen von Intensivmaßnahmen
- Intensivklassen an beruflichen Schulen (InteA – Integration durch Anschluss und Abschluss)
- Neu: Pilotierung der Sprachförderung in der dualen Berufsausbildung im Rahmen des zweiten Berufsschultags (seit Februar 2018)

Um ein erfolgreiches Absolvieren der dualen Ausbildung zu unterstützen, befindet sich die zusätzliche Deutschförderung ehemaliger Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im Rahmen des zweiten Berufsschultags in der dualen Ausbildung seit dem Schuljahr 2017/18 in der Pilotphase. Hier werden vier Deutschstunden als zusätzliche Deutschförderung zu den 12 Stunden Regelunterricht fachrichtungsbezogen angeboten, sodass nach der vorgesehenen Ausweitung des Angebots zum Ausbildungsjahr 2018/19 in Hessen die Auszubildenden noch zielgerichteter unterstützt werden können, sofern die ausbildenden Betriebe einer entsprechenden Freistellung zugestimmt haben.

Der Übergang von der Intensivklasse in schulische sowie außerschulische Maßnahmen und in die duale Ausbildung soll durch den Erwerb des Deutschen Sprachdiploms (DSD) der Kultusministerkonferenz unterstützt werden. An Schulen, die das DSD I (an allgemeinbildenden Schulen) bzw. DSD I PRO (an beruflichen Schulen) für ihre Schülerinnen und Schüler anbieten möchten, werden die prüfenden Lehrkräfte eigens dafür qualifiziert. Das DSD I PRO unterscheidet sich vom DSD I an allgemeinbildenden Schulen insofern, als dass es berufsorientierte Inhalte behandelt. Durch die Zertifizierung des



Sprachstandes der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit dem Deutschen Sprachdiplom im beruflichen Bereich (DSD I PRO) erhalten potenzielle Arbeitgeber und Ausbilder, regionale Kammern und die Beratungsstellen der Bundesagentur für Arbeit eine zuverlässige Information zum Sprachstand, auf den Niveaustufen A2/B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

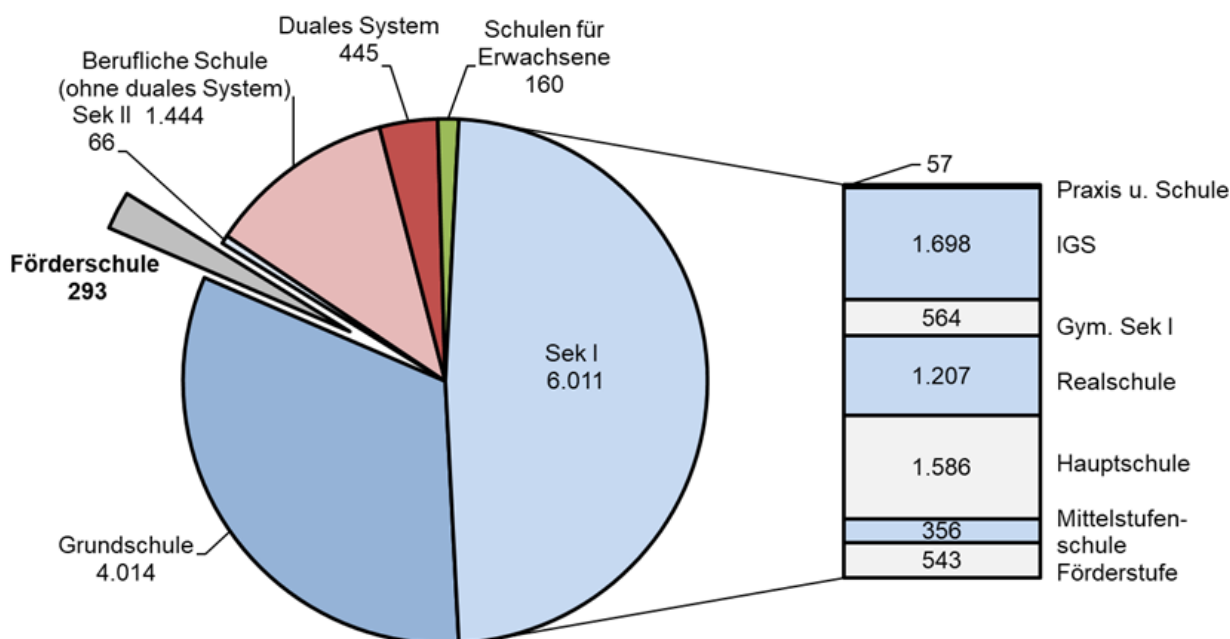
Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger der Intensivklassen an beruflichen Schulen bestehen flächendeckend flexible Anschluss- und Abschlussmöglichkeiten. Zielsetzung ist, mithilfe einer systematischen Sprachförderung unter Einbeziehung einer Berufsorientierung (mitunter durch das oben angeführte DSD I PRO) den Übergang insbesondere in eine duale Ausbildung oder – unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen – in andere Bildungsgänge der beruflichen Schulen zu ermöglichen.

Der Übergang von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern aus Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen in die Regelklasse in den entsprechenden Bildungsgang soll nach Möglichkeit ohne Schulwechsel erfolgen. Mit Blick auf die Kinder und Jugendliche, die in der Vergangenheit Flucht- und Verlusterfahrungen gemacht haben, sollen als besonders wichtige soziale Faktoren Stabilität, Vertrauen und der Aufbau von Beziehungen durch einen Übergang ohne Schulwechsel ermöglicht werden. Die vollständige Integration der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aus der Intensivklasse in eine Regelklasse wird über die möglichst frühe Teilintegration vorab sinnvoll eingeleitet und vorbereitet. Je nach Sprachstand wird eine stärkere oder schwächere Teilintegration in die Regelklassen angestrebt. Zu berücksichtigen sind neben Lern- und Sprachstand auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen sowie entwicklungspsychologische Aspekte. Somit erfolgt jede Übergangsentscheidung in pädagogisch verantwortungsvoller Betrachtung des Einzelfalls. Maßgebend für den vollständigen Übergang in die Regelklasse sind ausreichende Sprachkenntnisse.

Die Entscheidung über eine bestimmte Schulform oder einen bestimmten Bildungsgang wird bis zum Abschluss der Intensivsprachfördermaßnahme bewusst ausgesetzt. Damit wird vermieden, dass aufgrund von Sprachbarrieren vorschnelle Entscheidungen über Eignung und Befähigung der einzelnen Schülerinnen und Schüler getroffen werden. Dass die hessische Landesregierung mit der dargestellten Strategie auf einem guten Weg ist, haben die Übergangszahlen aus den Intensivmaßnahmen 2017/18 gezeigt: Begabungsgerecht sind mehr Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an die Gesamtschulen oder auch in Schulformen, die zu einem mittleren oder höheren Abschluss führen, gewechselt als beispielsweise in die Hauptschule.

## Übergänge von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in Schulformgruppen des Regelschulsystems insgesamt

(Schuljahresbeginn 2017/18 sowie Halbjahreswechsel Februar 2018 - insgesamt: **12.414** schulische Übergänge)



**Quelle:** Sondererhebung Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, Referat II.3, Hessisches Kultusministerium.

### Rechtsstaatsklassen

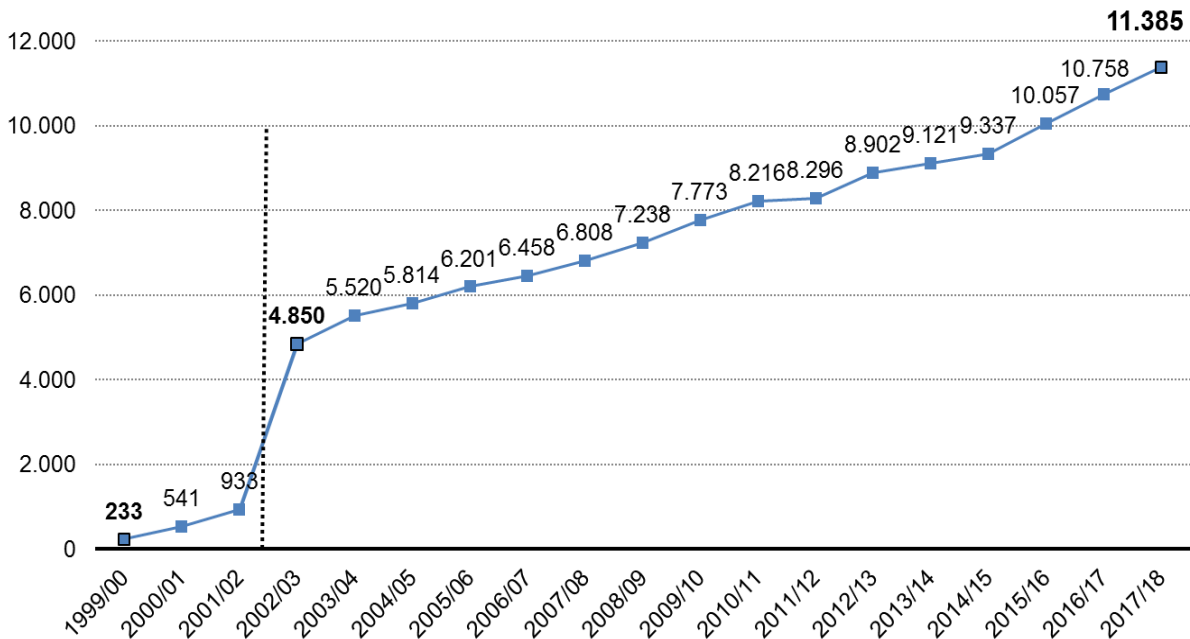
Flächendeckend wird seit dem 4. September 2018 in den rund 900 Schulen mit Intensivklassen in Hessen das Programm „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen!“, in welchem zugewanderte und geflüchtete junge Menschen in sogenannten „Rechtsstaatsklassen“ die Werte des Grundgesetzes und die Grundlagen des Rechtsstaats vermittelt werden, angeboten. Das Programm „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen!“ wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz ins Leben gerufen. Es soll den Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern eine erste Orientierung in unserem Rechtsstaat ermöglichen, indem in insgesamt 6 Modulen Grundwerte wie z.B. die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Religionsfreiheit oder die Gewaltenteilung erklärt werden sowie Fragen des Strafrechts, des Asylverfahrens und des Aufenthaltsrechts vorgestellt und praktische Hinweise zum Familien- und Zivilrecht gegeben werden. Somit erfahren die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern neben der



Intensivsprachförderung eine effektive Ergänzung für eine gelingende Integration in die Gesellschaft.

### Ergänzende Zahlen, Daten, Fakten

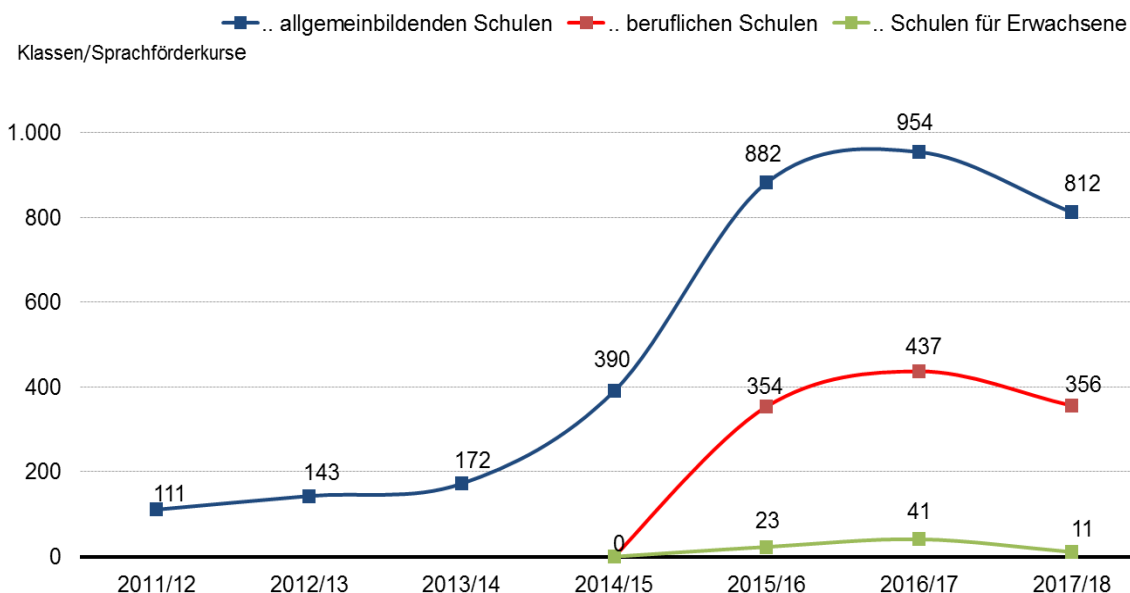
#### *Vorlaufkurskinder nach Schuljahren*



*Ab dem Schuljahr 2002/03 erfolgte die flächendeckende Einrichtung der Vorlaufkurse*

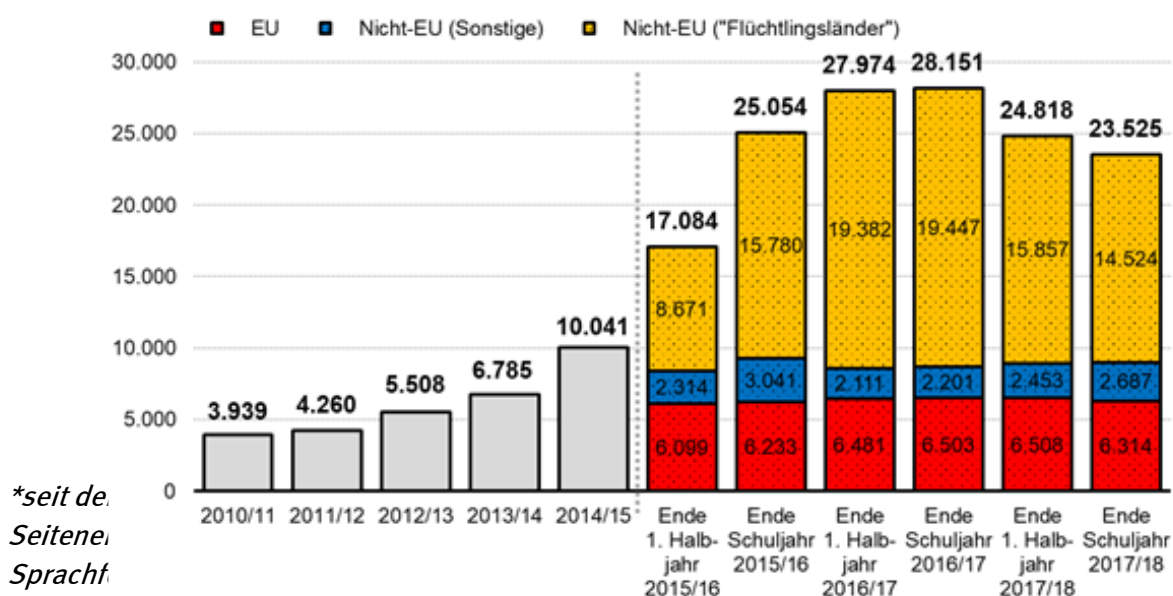
*Quelle: Aprilabfrage, Referat III.A.2, Hessisches Kultusministerium.*

#### **Entwicklung der Intensivklassen bzw. Sprachförderkurse nach Schuljahren an...**



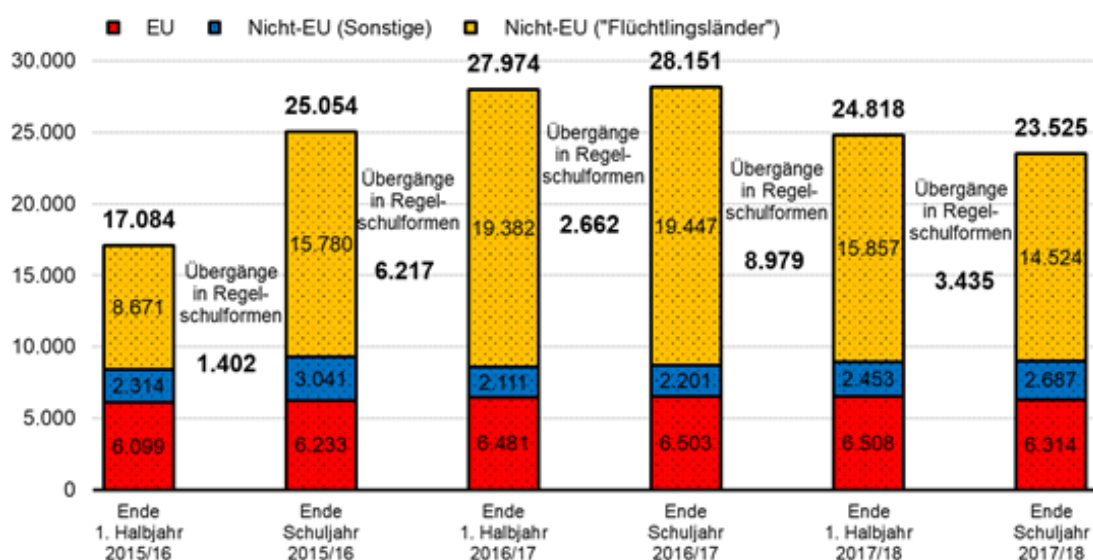
*Quelle: Aprilabfrage, Referat III.A.2 und Sondererhebung Seiteneinsteiger, Referat II.2.1, Hessisches Kultusministerium*

### Langzeitentwicklung der Zahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen an hessischen Schulen



*Quellen: Aprilabfrage 2010 bis 2018, Referat III.A.2 und Sondererhebung Seiteneinsteiger/-innen, Referat II.3, Hessisches Kultusministerium.*

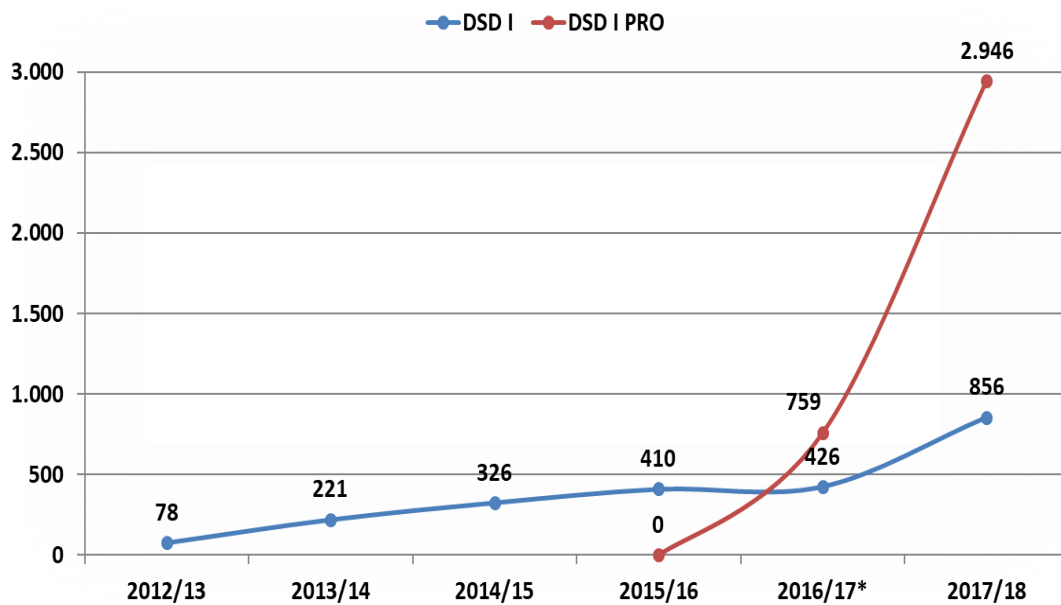
### Übergänge von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen



**Quelle:** Sondererhebung Seiteneinsteiger/-innen, Referat II.3, Hessisches Kultusministerium.

### DSD I und DSD I PRO in Hessen:

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach Schuljahren

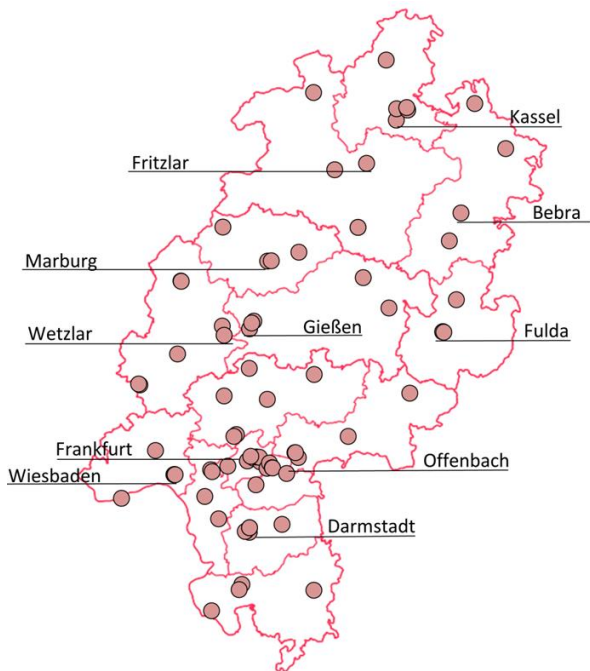
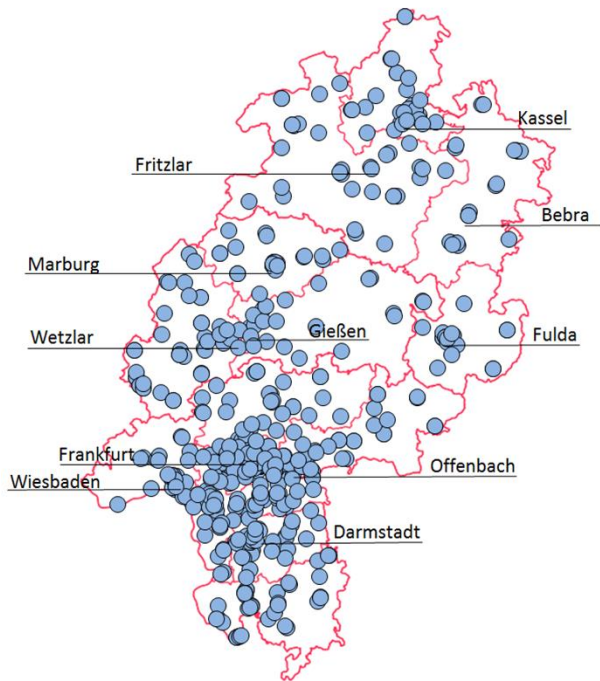


**Quelle:** Referat III.A.2, Hessisches Kultusministerium.

### Übersicht der zur Abnahme des DSD I / DSD I PRO qualifizierten Schulen hessenweit







### *DSD I-Schulen*

“

### *DSD I PRO-Schulen*

## **8. Mecklenburg-Vorpommern**

Antwort liegt nicht vor.



## 9. Niedersachsen

*Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 27. September 2018:*

### „Bildungsangebote in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Solange neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben sie noch keinen dauerhaften Wohnsitz und unterliegen in Niedersachsen folglich nicht der Schulpflicht.

Der Niedersächsischen Landesregierung ist es ein großes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde, auch wenn sie nicht der Schulpflicht unterliegen, Bildungsangebote erhalten.

Seit dem 1.8.2017 werden deshalb flächendeckend und ganzjährig Bildungsangebote in allen Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen für alle dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen angeboten, auch für diejenigen, die aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kommen.

Die Interkulturelle Lernwerkstatt 2.0 basiert -wie die Sprachintensivmaßnahmen für neu Zugewanderte an den Regelschulen- auf den Curricularen Vorgaben für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache des Niedersächsischen Kultusministeriums, ist für bis zu 6 Monate ausgelegt und ist seit August 2018 dauerhaft etabliert.

Zur Interkulturellen Lernwerkstatt 2.0 gehört auch die Verzahnung der anderen Angebote in den Erstaufnahmeeinrichtungen wie Sportangebote in Zusammenarbeit mit den Vereinen oder andere musisch/künstlerische Arbeitsgemeinschaften. Die Kinder und Jugendlichen in den Erstaufnahmeeinrichtungen haben, wie die Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen, neben der Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Sport, Musik und/oder Kunst je nach standortspezifischen Angeboten.

Die abgeordneten Lehrkräfte, welche die Bildungsangebote in den Erstaufnahmeeinrichtungen durchführen, verfügen meist über mehrjährige jahrgangs- und schulformübergreifende Berufserfahrungen an Regelschulen (nach Kerncurricula und Standards). Mit diesem Hintergrundwissen und diesen Erfahrungen fördern sie individuell (binnendifferenziert) auch die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Interkulturellen Lernwerkstatt 2.0 z.B. in Mathematik, dabei hat der Spracherwerb DaZ wie auch bei den neu Zugewanderten an den Regelschulen natürlich Vorrang.



Die Interkulturelle Lernwerkstatt 2.0 ist ein freiwilliges Bildungsangebot, das bewusst auf starre Standards verzichtet,

- damit individuell auf die Ausgangssituation der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden kann,
- damit sich die Kinder und Jugendlichen von ihrer teilweise strapaziösen Anreise erholen,
- damit sich die Kinder und Jugendlichen langsam an die neue Lebenssituation gewöhnen.

Dieses Bildungsangebot lässt außerdem Raum für die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern.

### **Sprachförderung an allgemein bildenden Schulen**

Mit Zuweisung auf die Kommunen erwirbt jedes Kind oder jeder Jugendliche unmittelbar das Recht auf Beschulung und Bildung und unterliegt der Schulpflicht.

Die Formen der Sprachförderung an den öffentlichen Schulen sind vielfältig. Der im Runderlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 01.07.2014 vorgesehene Katalog an Sprachfördermaßnahmen (Förderkurse Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht, Sprachlernklassen und Förderung gemäß besonderer Sprachförderkonzepte) kann individualisiert und schulspezifisch zur Anwendung kommen. Ein unter Teilhabegesichtspunkten wirksamer Wechsel zwischen integrativen und additiven Formen der Sprachförderung ist hierbei unerlässlich.

Bei den Sprachförderangeboten handelt es sich um subsidiäre Formate, die als zu durchlaufende Qualifizierungsangebote genutzt werden sollen. Maßgabe bleibt dabei, die Anteile gemeinsamen Unterrichts - zunächst für die weniger sprachintensiven Unterrichtsfächer - von Beginn an und sukzessive steigend sicherzustellen.

Die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse befinden sich an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen meist von Anfang an bzw. spätestens nach drei Monaten anteilig immer auch in einer Regelklasse.

Es ist folglich bei jeder Schülerin / bei jedem Schüler ein individueller fließender Wechsel von einer Sprachintensivmaßnahme zur Beschulung in einer Regelklasse mit integrativer und additiver Sprachförderung. Damit den Schülerinnen und Schülern der Übergang fließend gelingen kann, ist ein



Übergangmanagement erforderlich. Das Ziel ist es, durch intensive Sprachförderung die stetig steigende Teilnahme in einer Regelklasse zu gewähren, um so die Integration - insbesondere mit Gleichaltrigen - ebenfalls stetig zu verbessern und damit auch für den Spracherwerb wichtige Sprachvorbilder und das sogenannte Sprachbad zu gewährleisten.

Viele Schulen verzichten bewusst auf Sprachlernklassen und setzen von vornherein auf die Beschulung in Regelklassen zuzüglich Sprachförderung in Sprachlerngruppen. Diese Schulen beantragen also Stunden für Förderkurse Deutsch als Zweitsprache (DaZ), für Förderunterricht DaZ oder Stunden für Sprachförderung nach besonderem Sprachförderkonzept.

Das Niedersächsische Kultusministerium erfasst die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (dazu gehören auch diejenigen, die bereits einige Jahre in Deutschland sind), die Sprachfördermaßnahmen erhalten. Merkmale wie „neu Zugewandert“ oder „Flüchtlinge“ werden nicht fixiert, da das Land Niedersachsen grundsätzlich keine Schülerindividualdaten erfasst.

Verteilung der Zusatzbedarfsstunden aus dem Kontingent für besondere Fördermaßnahmen zum Stichtag 17.08.2017 - öffentliche allgemein bildende Schulen (ohne Schulen des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und ohne vorschulische Sprachförderung):

	Anzahl der Schüler/innen	Anzahl der Stunden
<b>Förderkurs Deutsch als Zweitsprache (Nr.3.3 des Erlasses)</b>	7.950	10.100
<b>Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache (Nr.3.4 des Erlasses)</b>	11.663	22.230
<b>Besondere Sprachförderkonzepte (Nr.3.5 des Erlasses)</b>	4.526	11.357
<b>Sprachlernklassen (Nr. 3.2 des Erlasses)</b>	8.998	4.114
<b>Summe</b>	<b>33.137</b>	<b>57.901</b>

In Niedersachsen erhielten im Schuljahr 2017/2018 insgesamt rd. 58.000 Schülerinnen und Schüler Sprachförderung durch zusätzliche Sprachförderstunden.“



## 10. Nordrhein-Westfalen

Antwort liegt nicht vor.

## 11. Rheinland-Pfalz

*Antwort des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 20. September 2018:*

„Sprachfördermaßnahmen in Rheinland-Pfalz werden für alle Schülerinnen und Schüler angeboten, die Deutsch als Zweitsprache nutzen und Sprachförderbedarf haben. Ein Merkmal „Flüchtling“ gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

Bei der Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern hat Sprachförderung eine Schlüsselfunktion. Ziel ist die schnelle gesellschaftliche Teilhabe und das Verhindern von Ausgrenzungen/Diskriminierungen. Rheinland-Pfalz will nachhaltig und gezielt Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter fördern, die ohne oder mit geringen Kompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch nach Rheinland-Pfalz kommen („Seiteneinsteiger/innen“) und setzt daher ein integratives Sprachförderkonzept um.

Sobald die Asylbewerberinnen und Asylbewerber einer Kommune zugewiesen worden sind, erfolgt die Aufnahme in eine Schule nach dem gleichen Prinzip wie für Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit. Schulpflichtige Kinder von geflüchteten Familien im Grundschulalter besuchen die Grundschule in ihrem Wohnbezirk. Bei den weiterführenden Schulen besteht in Rheinland-Pfalz Wahlfreiheit. Beraten werden die Eltern zunächst immer von der von ihnen zuerst angewählten Schule. Diese vermittelt dann gegebenenfalls an andere Schulen weiter.

Sprachförderangebote werden in allen Schularten in Rheinland-Pfalz bedarfsgerecht eingerichtet und die neu zugewanderten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen werden von Beginn an in schulische Regelstrukturen integriert. Das ermöglicht den neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern, direkt am schulischen Alltag teilzunehmen, Freunde zu finden und sich schnell zu integrieren. Im Zentrum der rheinland-pfälzischen Sprachförderung stehen die Deutsch-Intensivkurse in einem Umfang von bis zu 20 Lehrerwochenstunden. Darüber hinaus nehmen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler von Anfang an mit ihren deutschen Schulkameradinnen und Schulkameraden am Unterricht einzelner Fächer teil, in denen dies möglich ist (zum Beispiel Sport, Kunst, Musik oder bei Kindern mit Englischkenntnissen auch Englisch).

Mit den steigenden deutschen Sprachkenntnissen erhöht sich natürlich auch sukzessive die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Regelunterricht



teilnehmen. Deutsch-Intensivmaßnahmen werden dann zugunsten von kleinumfänglicheren Sprachfördermaßnahmen (vierstündige Sprachfördermaßnahmen; zweistündige Sprachfördermaßnahmen; Sprachfördermaßnahmen in innerer Differenzierung; Englischförderung für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nachlernen müssen, weil in ihrem Herkunftsland Englisch nicht Pflichtfremdsprache war) und der individuellen Förderung im Regelunterricht ersetzt. Die Schulen bekommen von der Schulaufsicht für besondere Sprachfördermaßnahmen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen, die sie – orientiert an den Bedarfen der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler- flexibel einsetzen können.

Parallel zur Sprachförderung ist es wichtig, die Potenziale und vorhandenen Kompetenzen der neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern von Anfang an sichtbar zu machen und diese auch wertzuschätzen. Daher stellt Rheinland-Pfalz seit dem Schuljahr 2016/2017 mit dem webbasierten Analyseverfahren „2P – Potenzial und Perspektive“ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ein Instrument der Lernstandfeststellung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 20 Jahren zur Verfügung. Das Instrument hilft Lehrkräften bei der individuellen Förderplanung der Schülerinnen und Schüler, da es besonders bei der Erfassung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen unterstützend eingesetzt werden kann.

Zudem haben Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen seit dem Schuljahr 2017/2018 die Möglichkeit an der Zertifikatsprüfung des Deutschen Sprachdiploms (DSD) teilzunehmen und die erworbenen Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zertifizieren zu lassen.

Begleitend zu den unterrichtsbezogenen Maßnahmen gibt es ergänzende Unterstützungsangebote, die das Ankommen und Lernen der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler erleichtern.

Da besonders neu angekommene schulpflichtige Kinder und Jugendliche eine intensive sprachliche Vorbereitung benötigen, um ihnen eine qualitative Teilnahme an Unterricht und Bildung zu ermöglichen, werden seit 2009 für diejenigen, die während des Schuljahres ohne deutsche Sprachkenntnisse oder mit geringen Sprachkenntnissen in die Schulen kommen, zusätzlich intensive Feriensprachkurse an den Volkshochschulen angeboten. Die Kurse umfassen 40 Unterrichtsstunden und setzen mit maximal zehn Teilnehmenden auf kleine Gruppen, die eine optimale Förderung und Betreuung ermöglichen.

Für Grundschul Kinder mit Migrationshintergrund wird zudem eine qualifizierte Hausaufgabenhilfe mit einem speziellen Kommunikationstraining angeboten.



Potenziale und Chancen sieht Rheinland-Pfalz auch in den mehrsprachigen Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund mitbringen. Zudem hat die Herkunft und der sprachliche Hintergrund eine große Bedeutung für die Identitätsfindung und die soziokulturelle Entwicklung aller Menschen. Identitätsfindung und eine positive Selbstwahrnehmung werden durch die Nutzung und Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunftssprache gestärkt. Der Herkunftssprachenunterricht ist in Rheinland-Pfalz daher ein wichtiger Baustein bei der Förderung von Mehrsprachigenkompetenz. Er unterstützt die schulische und soziale Integration. Darüber hinaus fördert er die sprachliche und kulturelle Persönlichkeitsbildung, ist Bestandteil der interkulturellen Bildung und Erziehung.

Der Herkunftssprachenunterricht umfasst den Erhalt und die Weiterentwicklung der sprachlichen Fähigkeiten, Themen und Inhalte, die sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler sowie auf Kultur, Geschichte und Geografie des Herkunftslandes beziehen. In Rheinland-Pfalz wird der Herkunftssprachenunterricht unter staatlicher Verantwortung von staatlichen Lehrkräften durchgeführt. Inzwischen gibt es in 16 verschiedenen Sprachen Herkunftssprachenunterricht.

Weitere Informationen zum rheinland-pfälzischen Sprachförderkonzept finden Sie unter: <https://migration.bildung-rp.de>.“

## 12. Saarland

*Antwort des Ministeriums für Bildung und Kultur Saarland vom 14. September 2018:*

„Allgemeinbildende Schulen:

Für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, finden an den Schulen verpflichtende Sprachfördermaßnahmen statt, die den regulären Unterricht ergänzen oder ganz oder teilweise an dessen Stelle treten. Die Ausgestaltung der Sprachfördermaßnahmen regelt die Schulaufsichts-behörde durch Rechtsverordnung.“

In den „Kernprogrammen“ zur Sprachförderung an saarländischen Schulen arbeitet das Ministerium für Bildung und Kultur mit dem Paritätischen Bildungswerk (PBW) zusammen. Die Sprachförderprogramme „Früh Deutsch lernen“ und „Sprachförderung in der Sekundarstufe I“. wurden zur Bildung und Förderung von Flüchtlingskindern an saarländischen Schulen erweitert. „Früh Deutsch lernen“ (FDL) fördert Kinder ohne oder mit unzureichenden Deutschkenntnissen. Dies bezieht sich auf das letzte Halbjahr des Kindergartens und das erste Halbjahr der 1. Klassen an der Grundschule.



Ebenso sind an den weiterführenden Schulen, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe I Sprachförderlehrkräfte des PBW im Einsatz, um junge Flüchtlinge beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Das Programm ist an 56 von 57 Gemeinschaftsschulen aktiv. Die beiden Kernprogramme wurden im Rahmen des Sofortprogramms erweitert. Das PBW hat über die Erweiterung des Kooperationsvertrages mit dem Bildungsministerium für das Jahr 2015 die Fortführung des Projekts „Ehrenamtliche Sprachförderung an Grundschulen“ übernommen.

Die Sprachförderung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Verantwortungsbereich des Bildungsministeriums bezieht sich in erster Linie auf Maßnahmen in den Schulen.

An den Gemeinschaftsschulen erfolgt die Sprachförderung innerhalb der Unterrichtszeit überwiegend in eigenen (jahrgangsübergreifenden) Gruppen durch DaZ-Lehrkräfte und/oder Lehrkräfte aus dem Lehrerstamm, die diese Aufgabe übernehmen möchten und auch die notwendigen Vorkenntnisse und Deputate dafür haben.

Die Regelungen der Zuweisung in eine Klassenstufe sind unterschiedlich und werden unter Berücksichtigung des vorherigen Bildungsweges und der altersmäßigen Zugehörigkeit jeder einzelnen Schülerin / jedes einzelnen Schülers getroffen. Das MBK hat den Schulen für das Konzept der Beschulung kein Modell vorgegeben, damit schulspezifische Lösungen, die zum jeweiligen Standort passen, umgesetzt werden können. Erklärtes Ziel ist es, die geflüchteten Schülerinnen und Schüler möglichst schnell in die Regelklasse zu integrieren, unabhängig davon, ob sie zunächst an einem Alphabetisierungskurs teilnehmen, an einem Vorkurs zum Sprachenlernen oder in einer „Orientierungsklasse“ unterrichtet werden (derzeit nur noch eine Klasse an der Leonardo-Da-Vinci Gemeinschaftsschule in Riegelsberg).

Berufliche Schulen:

Können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in einer Regelklasse der beruflichen Schule aufgrund erheblicher sprachlicher Schwierigkeiten nicht folgen, werden sie in Vorbereitungsklassen beschult. Je nach Gegebenheiten am Berufsbildungszentrum werden die Vorbereitungs-klassen auf unterschiedlichen Niveaustufen angeboten, wobei ein Wechsel zwischen den sprachlichen Niveaustufen jederzeit möglich ist. Die Lerninhalte der Vorbereitungsklassen orientieren sich an der Schulform, der die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler vorläufig zugeordnet ist.

Der in der jeweiligen Schulform vorgesehene Unterricht kann zum Teil durch berufliche Sprachfördermaßnahmen ergänzt und/oder ersetzt werden. Lernphasen in Werkstätten und praktischen Unterrichtseinheiten dienen der





Berufsorientierung und der unmittelbar handlungsorientierten Sprachvermittlung im beruflichen Kontext. Damit dient der Unterricht auch der Vorbereitung auf eine Ausbildung.

Die Schülerinnen und Schüler werden in der Vorbereitungsstufe darauf vorbereitet, baldmöglichst in einer Regelklasse unterrichtet zu werden. Die Festlegung der Schulform für die einzelnen Schülerinnen und Schüler findet im Laufe des Schuljahres statt.

Zudem ist eine Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit erheblichen sprachlichen Schwierigkeiten in einer regulären Klasse in einer individuell zu bestimmenden Schulform möglich. Sie erhalten in Deutsch nach sächlichen und personellen Gegebenheiten zusätzlich Förderunterricht.

Im Schuljahr 2017/2018 (Stichtag: 15.06.2018) wurden an den 20 Berufsbildungszentren des Saarlandes insgesamt 1648 Flüchtlinge unterrichtet, davon 860 in 58 Vorbereitungsstufen und 788 inklusiv.

In den saarländischen Schulen werden insgesamt circa 9200 Flüchtlinge in Regelklassen unterschiedlicher Schulformen beschult (Stand Juni 2018). Davon besuchen circa 3800 Schülerinnen und Schüler die Regelklassen der Grundschule und 3200 die der Gemeinschaftsschulen. In den Gymnasien werden circa 400 geflüchtete Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Circa 200 geflüchtete Schülerinnen und Schüler besuchen eine Förderschule und circa 1600 eine berufliche Schule.“

### **13. Sachsen**

*Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. September 2018:*

„Für den schulischen Bereich wurden auf der Basis eines klar strukturierten Integrationskonzepts vom 01.08.2000 für geflüchtete Kinder in allen Schularten integrationsfördernde Maßnahmen und unterstützende Strukturen etabliert, die der Absicherung chancengleicher Bildungsmöglichkeiten dienen. Dazu zählt z.B. das reguläre Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache.

Dieses Unterrichtsfach wird auf der Grundlage eines evaluierten Lehrplanes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus durch ausgebildete Fachlehrer erteilt, die auch als Betreuungslehrer den schulischen und außerschulischen Integrationsprozess begleiten.

Betreuungslehrer sind als Berater, Mentoren und Integrationsbegleiter verantwortlich für die Beratung und Sensibilisierung aller am Integrationsprozess Beteiligten, für die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen in der jeweiligen Schule, für die Koordinierung der



Teilintegration und Übergangsprozesse und für die außerschulische Kooperation. Sie sichern eine systematische schullaufbahnbegleitende sprachliche Ausbildung, beginnend ab der Klasse 1, in Abhängigkeit von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab. In Sachsen besuchen geflüchtete Kinder entweder eine Vorbereitungsklasse oder erhalten begleitend zum Regelunterricht Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache.

Es erfolgt eine schrittweise und individuelle Integration der geflüchteten Kinder von Vorbereitungsklassen in die Regelklassen. Dieser schrittweise Übergang erfolgt in drei Etappen.

Kinder die über keine Deutschkenntnisse verfügen, erhalten zunächst ausschließlich Unterricht in Deutsch als Zweitsprache in den Vorbereitungsklassen. Diese Etappe umfasst wenige Wochen, damit die soziale Integration in die Regelklasse schnellstmöglich beginnen kann.

In der zweiten Etappe wird dann weiter das Fach Deutsch als Zweitsprache in der Vorbereitungsklasse unterrichtet und je nach der Interessenlage des Kindes eine individuelle schrittweise Integration von weniger sprachbetonten zu stärker sprachbetonten Fächern durchgeführt.

In der dritten Etappe sind die Schüler voll in der Regelklasse integriert. Das Fach Deutsch als Zweitsprache wird bildungslaufbahnbegleitend weiter unterrichtet um gezielt an den bildungssprachlichen Kompetenzen zu arbeiten.

Dabei geht es sowohl um eine additive wie auch integrative sprachliche Bildung. Deshalb hat der Freistaat Sachsen in den vergangenen Jahren einen schulpolitischen Schwerpunkt auf die sprachliche Bildung aller Schülerinnen und Schüler gelegt. Mit der Lehrplanreform und der laufenden Schulprofilierung erhielt die sprachliche Bildung als Aufgabe jeder Fachlehrerin und jedes Fachlehrers die für den Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler notwendige Gewichtung.

Auf Initiative Sachsens wurden Niveaubeschreibungen Deutsch als Zweitsprache für die Primar- stufe und Sekundarstufe I und II erarbeitet und erprobt, die sich an den Bildungsstandards der KMK orientieren und den Fachlehrerinnen und Fachlehrern aller Fächer ein praxistaugliches Beobachtungsinstrument zur Sprachentwicklung in die Hand geben. Damit steht im Freistaat Sachsen allen Lehrern ein empirisch geprüftes Diagnoseinstrument zur Verfügung.“



#### 14. Sachsen-Anhalt

*Antwort vom Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. September 2018:*

„Eine zentrale Aufgabe aller Lehrkräfte in den Schulen ist es, die Teilhabe und den Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung von Diversität (auch sprachlicher, religiöser oder kultureller Diversität) zu ermöglichen. Das Erlernen der deutschen Sprache als Erfolgsfaktor für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an Bildungsprozessen ist dabei grundlegender Faktor und Herausforderung für die schulische Integration der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Für beides ist Schule maßgeblich mitverantwortlich und organisiert unter Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen vor Ort eigenverantwortlich verschiedene Sprachförderangebote. Das Land setzt bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund vorrangig auf die Optimierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz, die so weit wie möglich den individuellen Förderbedarf berücksichtigen sollen.

Für eine gelingende Integration sind die Rahmenbedingungen mittel- und langfristig so zu gestalten, dass eine geordnete Beschulung für die Flüchtlingskinder, aber auch für die hiesigen Schülerinnen und Schüler möglich ist. Im August 2016 wurde daher die rechtliche Grundlage, der RdErl. des MK vom 01.08.2012 zur „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ den aktuellen Anforderungen angepasst. Dabei wurde den unterschiedlichen Rahmenbedingungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Rechnung getragen, sodass nun jeweils ein Erlass für den allgemeinbildenden (RdErl. des MB vom 20.7.2016 - 25-8313 „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ inkl. Änderung vom 15.05.2017) und für den berufsbildenden Schulbereich (RdErl. des MB vom 20.7.2016 - 22-83131 „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ inkl. Änderung vom 29.5.2016) herausgegeben wurde. Die prioritären Begründungen für die Neufassung waren:

- Die Regelungen zur Schulpflicht für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in der Clearingstelle wurde mit dem Asylpaket I 11/2015 neu geregelt.



- Die Änderung des Erlasses für die allgemeinbildenden Schulen zielt auf die Stärkung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund durch die reguläre Zuweisung zu einer Schulklasse und eine zusätzliche Sprachförderung bis zu 20 Wochenstunden. Diese erfolgt entweder in einer Sprachfördergruppe oder durch integrative Beschulung. Die in der Sprachförderung erbrachten Leistungen werden auf dem Zeugnisformular, insbesondere über die neu entwickelte Anlage, dokumentiert. « Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit den Kommunen ein neues Zuweisungsverfahren eingeführt und hierzu ein entsprechendes Formular entwickelt.
- Die Möglichkeit der Entbürokratisierung wurde genutzt, indem entbehrliche Formulare nicht mehr in den Erlass aufgenommen wurden.

Die gesonderte Regelung für das berufsbildende Schulwesen war notwendig, da die erforderlichen schulfachlichen Regelungen und Vorgaben für die einzelnen Schulformen der beruflichen Bildung nicht mehr zur Systematik des bisherigen gemeinsamen Erlasses für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen passten. Um dennoch die grundlegenden Sachverhalte für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulformen landeseinheitlich und somit die gleiche Vorgehensweise des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt für alle Schulformen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu gewährleisten, wurden die Vorgaben zum Auftrag der Schulen, zur Aufnahme und Zuweisung durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt, zur Schulpflicht und zur Dauer der Sprachförderung identisch geregelt.

Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in eine Schule der entsprechenden allgemeinbildenden Schulform, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21.1.1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, ist das Landesschulamt zuständig. Die Zuweisung der Kinder und Jugendlichen in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen erfolgt nach Einzelfallentscheidung durch das Landesschulamt in der Regel zunächst ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend.

Für Schülerinnen und Schüler, für die die Notwendigkeit der Sprachförderung festgestellt wurde, organisieren die Schulen eigenverantwortlich den entsprechenden Unterricht zur Förderung des Erlernens der deutschen

Sprache. Für den Beginn der Sprachförderung ist die Bildung von Sprachfördergruppen möglich oder eine intensivere Zuwendung im integrativen Unterricht. Gemäß RdErl. des MB vom 20.7.2016 - 25-8313 „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ inkl. Änderung vom 15.05.2017) gilt jedoch „sobald sich im Prozess der Förderung in den allgemeinbildenden Schulen zeigt, dass die Förderung an der Schule einer anderen Schulform der Allgemeinbildung besser erfolgen kann, ist der Übergang im Einzelfall nicht an die regulären Zeitpunkte gebunden.“

Die Schülerinnen und Schüler sollen je nach Bedarf bis zu 20 Wochenstunden an einem Sprachförderunterricht teilnehmen können. Die verbleibenden Stunden werden von Beginn an für die integrative Beschulung in den Regelklassen verwendet. Die Dauer der intensiveren Sprachförderung ist in der Regel auf eineinhalb Jahre begrenzt. Es wird empfohlen, die Dauer der Sprachförderung stets nach dem individuellen Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden.

Alle Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden demnach von Beginn an einer Regelklasse zugeordnet. Auch die Kinder, die in Sprachfördergruppen die deutsche Sprache lernen, sind in Fächern wie Sport, Musik, und Gestalten in einem Regelklassenverband aufgenommen. Diese soziale Zugehörigkeit ist ein wichtiger Baustein der schulischen Integration und folgt dem Prinzip „Dazugehören von Anfang an!“

Für die Unterrichtsgestaltung der Sprachförderung in Deutsch bildet seit dem Schuljahr 2016/2017 die eingeführte Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache [(DaZ)]“, die Grundlage der Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Diese vom Land speziell entwickelte Lehrplanergänzung fügt sich in das vorhandene Lehrplanwerk Sachsen-Anhalts ein. Sie ist schulformübergreifend und damit verbindlich für alle Schulformen der Allgemein- und der Berufsbildung.

Im Mittelpunkt der sprachlichen Förderung stehen die Aneignung und der Gebrauch der deutschen Sprache in Alltags- und Bildungssituationen. Dabei bezieht der Sprachlernprozess die Lebenswirklichkeiten und -erfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit ein. Er findet sowohl orientiert an den unterschiedlichen Bildungs- und Sprachzugängen als auch den kulturellen und religiösen Einbindungen sowie dem Lebensalter statt. Vielfalt dient hierbei als Ressource. Die Schülerinnen und Schüler sollen ein Verständnis für einen respektvollen Umgang verschiedener Kulturen miteinander



entwickeln und Erfahrungen aus Mehrsprachigkeit und interkulturellen Begegnungen nutzen. Im Rahmen des soziokulturellen Wissens und Handelns, werden die Schülerinnen und Schülern die Besonderheiten der Lebensbedingungen und Lebensweisen in der Bundesrepublik Deutschland in vergleichender Beschreibung mit denen des Herkunftslandes vermittelt. Sie sollen lernen, Erfahrungen aus verschiedenen kulturellen Lebenswelten z.B. zu Traditionen und Werten zu beschreiben, für das eigene Handeln zu nutzen und den eigenen kulturellen, sprachlichen und religiösen Kontext im Klassenverband, in der Schule, im Wohnviertel, im Bundesland entdecken und deren Bedeutung für das Miteinander einordnen. Ferner werden alltagsrelevante geschichtliche, politische, soziale und kulturelle Aspekte benannt und Werte und Regeln menschlichen Zusammenlebens, wie z.B. die Gleichstellung der Geschlechter und die freiheitlich-demokratische Grundordnung, vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten so wichtige Kompetenzen für ihre soziale Integration.“

## 15. Schleswig-Holstein

*Antwort vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 01. November 2018:*

„In allen Regionen des Landes Schleswig-Holstein gibt es für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache ein Unterrichtsangebot „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ), das an ihren Vorkenntnissen anknüpft und ihnen eine Chance auf Bildungserfolg eröffnet. Zunächst werden die geflüchteten Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes Schleswig-Holstein beschult. Der DaZ-Unterricht in den EAE unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei den ersten Schritten der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration. Sie werden auf die weitere Beschulung vorbereitet.

Die Sprachbildung der DaZ-Zentren erfolgt in einem Mehrstufenmodell:

1. die Basisstufe (Stufe I) für Kinder und Jugendliche ohne oder mit nur sehr geringen Kenntnissen der deutschen Sprache
2. die Aufbaustufe (Stufe II) für diejenigen, die das erforderliche Sprachniveau für die Teilnahme am Regelunterricht erreicht haben und
3. die Integrationsstufe (Stufe III), in der die durchgängige Sprachbildung in allen Fächern umgesetzt wird.

Die Sprachbildung in der Basisstufe findet in Schulen mit einem DaZ-Zentrum statt, denen die Schülerinnen und Schüler von der Schulaufsicht zugewiesen werden. In der Regel umfassen die Basiskurse 20-25 Stunden



Sprachunterricht in der Woche. Erhalten die Schülerinnen und Schüler weniger DaZ-Unterricht, nehmen sie in der verbleibenden Schulzeit am Unterricht der Schule teil, an der das DaZ-Zentrum angesiedelt ist. In der Regel verbleiben die Kinder und Jugendlichen ein Jahr in der Basisstufe:

In der Aufbaustufe nehmen die Kinder und Jugendlichen am regulären Unterricht in den Regelschulen teil und erhalten darüber hinaus zusätzlichen DaZ-Unterricht, je nach Sprachentwicklung im Umfang von mindestens zwei und bis zu sechs Stunden wöchentlich.

In der Integrationsstufe wird die Sprachbildung in allen Fächern von den Lehrkräften der jeweils besuchten Schulen übernommen.“

## **16. Thüringen**

*Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 18. September 2018:*

„Grundsätzlich werden Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im schulpflichtigen Alter entsprechend ihrem Alter und ihrem bisherigen

Bildungsgang spätestens drei Monate nach Zuzug in die Schule aufgenommen und einer Regelklasse zugewiesen.

Das Thüringer Schulsystem ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen ein individuelles Lerntempo. So können bei der Einstufung in eine Regelklasse sowohl die schulischen Vorkenntnisse als auch der persönliche Entwicklungsstand sowie der Bedarf an individuellen Fördermaßnahmen berücksichtigt werden.

Dem Grundsatz der Inklusion folgend, nehmen die zugewanderten Schülerinnen und Schüler von Anfang an am Schulalltag teil. Der Unterricht mit gleichaltrigen deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern ermöglicht eine schnellere Integration, das Kennenlernen von Ritualen und Regeln des Schullebens und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist Pflichtunterricht für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen.

Der DaZ-Unterricht ist gekennzeichnet durch eine Mischung von gemeinsamen und individuellen Lernphasen. Von großer Bedeutung sind Rituale und eine geregelte Tagesstruktur. Parallel nehmen die Schülerinnen und Schüler sukzessive am Unterricht ihrer Klasse teil.

Ziel der Förderung sind Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).“

